

Verordnung

vom

über die Pflegeleistungserbringer (VPfl)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999;
auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

1. KAPITEL

Institutionen des Gesundheitswesens

Art. 1 Bewilligungspflichtige Berufe

Eine Bewilligung der Direktion für Gesundheit und Soziales (die Direktion) braucht es für die Ausübung der folgenden Berufe:

- a) Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter;
- b) Chiropraktorin/Chiropraktor;
- c) Ernährungsberaterin/Ernährungsberater;
- d) Drogistin/Drogist;
- e) Ergotherapeutin/Ergotherapeut;
- f) Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker;
- g) Pflegefachfrau/Pflegefachmann;
- h) Logopädin-Orthophonistin/Logopäde-Orthophonist;
- i) medizinische Masseurin/medizinischer Masseur;
- j) Ärztin/Arzt;
- k) Zahnärztin/Zahnarzt;
- l) Tierärztin/Tierarzt;
- m) Augenoptikerin/Augenoptiker;

- n) Osteopathin/Osteopath;
- o) Apothekerin/Apotheker;
- p) Physiotherapeutin/Physiotherapeut;
- q) Podologin/Podologe;
- r) Psychologin-Psychotherapeutin/Psychologe-Psychotherapeut;
- s) Hebamme;
- t) Zahntechnikerin/Zahntechniker.

Art. 2 Bewilligungsverfahren
a) Ordentliches Verfahren

¹Das Gesuch für die Berufsausübungsbewilligung ist schriftlich an das Amt für Gesundheit (das Amt) zu richten, mit einem Formular, das alle verlangten beruflichen und persönlichen Auskünfte festsetzt. Beizulegen sind:

- a) die für den betreffenden Beruf verlangten Ausbildungsnachweise;
- b) eine Bescheinigung über eine mindestens zweijährige, nach Erhalt des Ausbildungsnachweises absolvierte vollzeitliche oder entsprechend längere teilzeitliche Berufserfahrung, für die Berufe Ernährungsberaterin oder Ernährungsberater, Ergotherapeutin oder Ergotherapeut, Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, Logopädin-Orthophonistin oder Logopäde-Orthophonist, Physiotherapeutin oder Physiotherapeut und Hebamme;
- c) ein Arzzeugnis über die Eignung zur Ausübung des Berufes;
- d) Bescheinigungen über die Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

²Die Unterlagen nach Absatz 1, Buchstabe a, c und d müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Die Unterlagen nach Absatz 1, Buchstabe c und d dürfen nicht älter als drei Monate sein.

³Den Bewilligungsgesuchen für die Berufsausübung eines universitären Medizinalberufs unter der Aufsicht und der beruflichen Verantwortung einer Person, die zur Ausübung desselben Berufes berechtigt ist, müssen keine Unterlagen nach Absatz 1 beigelegt werden. Unter Vorbehalt der Abklärungen nach Artikel 81 des Gesetzes wird nur das eigens dafür bestimmte Formular der Direktion verlangt.

Art. 3 b) Vereinfachtes Verfahren

¹ Dem Bewilligungsgesuch einer Gesundheitsfachperson, die eine Bewilligung zur Berufsausübung in einem anderen Kanton hat und sich im Kanton Freiburg niederlassen möchte, ist beizulegen:

- a) die vom Herkunftskanton ausgestellte Berufsausübungsbewilligung;
- b) Bescheinigungen über die Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

² Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Die Unterlagen nach Absatz 1, Buchstabe b dürfen bei ihrer Vorlegung nicht älter als drei Monate sein.

³ Die Direktion legt von Fall zu Fall die Anforderungen an die Berufsausübungsbewilligung von Gesundheitsfachpersonen fest, die sich im Kanton Freiburg niederlassen wollen und deren Berufsausübung in ihrem Herkunftskanton keiner Bewilligung unterliegt, insbesondere die Ausgleichsmassnahmen.

Art. 4 Dienstleistungserbringer

- a) In einem anderen Kanton niedergelassene Dienstleistungserbringer

¹ Inhaberinnen und Inhaber einer von einem anderen Kanton ausgestellten Berufsausübungsbewilligung sind berechtigt, ihren Beruf im Kanton Freiburg während maximal 90 Tagen pro Kalenderjahr ohne Bewilligung auszuüben. Sie müssen sich schriftlich beim Amt melden.

² Die Meldung beinhaltet genaue Angaben in Bezug auf die Tage oder den Zeitraum, während denen der Beruf ausgeübt wird. Beizulegen sind:

- a) die vom Niederlassungskanton ausgestellte Berufsausübungsbewilligung;
- b) Bescheinigungen über die Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

³ Die Unterlagen nach Absatz 2 müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Die Unterlagen nach Absatz 2, Buchstabe b dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Art. 5 b) Ausländische Dienstleistungserbringer

¹ Ausländische Staatsangehörige, die aufgrund staatsvertraglicher Bestimmungen ihren Beruf in der Schweiz ohne Bewilligung während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr ausüben dürfen, haben sich schriftlich beim Amt zu melden.

² Die Meldung beinhaltet genaue Angaben in Bezug auf die Tage oder den Zeitraum, während denen der Beruf ausgeübt wird. Beizulegen sind:

- a) die Bestätigung der Anerkennung ihres Titels bzw. ihrer Titel, ausgestellt durch die zuständige Schweizer Stelle;
- b) Bescheinigungen über die Vertrauenswürdigkeit der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

³ Die Unterlagen nach Absatz 2 müssen im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Die Unterlagen nach Absatz 2, Buchstabe b dürfen bei ihrer Vorlegung nicht älter als drei Monate sein.

Art. 6 Ausbildungsnachweise

a) Verweis

¹ Die für die Ausübung eines universitären Medizinalberufes benötigten Ausbildungsnachweise sind in der Bundesgesetzgebung über die universitären Medizinalberufe festgehalten.

² Ein höherer Ausbildungsnachweis (Tertiärstufe) im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung oder ein Ausbildungsnachweis von vergleichbarem Niveau, ausgestellt durch eine vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannte Schule, ist für nachfolgende Berufe erforderlich:

- a) Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter;
- b) Ernährungsberaterin/Ernährungsberater;
- c) Drogistin/Drogist;
- d) Ergotherapeutin/Ergotherapeut;
- e) Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker;
- f) Pflegefachfrau/Pflegefachmann;
- g) medizinische Masseurin/medizinischer Masseur;
- h) Physiotherapeutin/Physiotherapeut;

³ Für den Beruf der Zahntechnikerin oder des Zahntechnikers wird ein Ausbildungsnachweis der Grundstufe (Sekundarstufe II) im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung verlangt.

Art. 7 b) Logopädin-Orthophonistin, Logopäde-Orthophonist

Die Berufsausübungsbewilligung als Logopädin-Orthophonistin oder Logopäde-Orthophonist wird Personen erteilt, deren Ausbildung die Kriterien aus der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung erfüllt.

Art. 8 c) Augenoptikerin, Augenoptiker

¹Die Berufsausübungsbewilligung als Augenoptikerin oder Augenoptiker wird Personen erteilt, die ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis haben bzw. Personen, die das eidgenössische Diplom aufgrund der höheren Fachprüfung haben.

²Das Tätigkeitsfeld der Augenoptikerin oder des Augenoptikers wird in Artikel 15 festgelegt.

Art. 9 d) Osteopathin, Osteopath

Die Berufsausübungsbewilligung als Osteopathin oder Osteopath wird Personen erteilt, die das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) erteilte interkantonale Diplom haben.

Art. 10 e) Podologin, Podologe

Die Berufsausübungsbewilligung als Podologin oder Podologe wird Personen erteilt, die einen an einer – gemäss Beschluss vom 11. Juni 1985 betreffend Anerkennung der schweizerischen Podologen-Fachschulen – anerkannten Schule erworbenen Ausbildungsnachweis haben.

Art. 11 f) Psychologin-Psychotherapeutin, Psychologe-Psychotherapeut

¹Die Berufsausübungsbewilligung als Psychologin-Psychotherapeutin oder Psychologe-Psychotherapeut wird Personen erteilt, die das von einer schweizerischen Universität erteilte Lizentiat in Psychologie oder einen als gleichwertig anerkannten Titel haben und die zudem die vollständige Psychotherapie-Ausbildung nachweisen.

²Diese Ausbildung dauert vier Jahre und umfasst mindestens:

- a) klinische Praxis in einer Institution, die ein breites Spektrum psychischer Störungen behandelt;
- b) vertiefte Selbsterfahrung (Anwendung der Methode auf die eigene Person);
- c) theoretische und praktische Weiterbildung in der gewählten Psychotherapie-Richtung;
- d) Supervision der therapeutischen Arbeit unter Kontrolle einer in der gewählten Richtung anerkannten Supervisorin oder eines solchen Supervisors oder einer Psychologin-Psychotherapeutin oder eines Psychologen-Psychotherapeuten mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung;

- e) eigene therapeutische Tätigkeit unter Kontrolle einer anerkannten Supervisorin oder eines anerkannten Supervisors.

Art. 12 Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise

¹Liegt die Zuständigkeit für die Berufsbildung beim Bund, bei einer interkantonalen Stelle, beim Schweizerischen Roten Kreuz oder bei einer anderen von der Direktion anerkannten Organisation, so gelten im Kanton die von diesen Instanzen anerkannten Diplome und Ausbildungsnachweise.

²Die Gleichwertigkeit von anderen Ausbildungsnachweisen wird von der Direktion je nach Programm und Dauer der absolvierten Ausbildung beurteilt.

³Die Gleichwertigkeit wird jedoch nicht anerkannt, wenn der geltend gemachte Ausbildungsnachweis die Inhaberin oder den Inhaber in dem Kanton oder Land, wo die Ausstellung erfolgte, nicht zur Berufsausübung berechtigt.

⁴War die absolvierte Ausbildung im Wesentlichen theoretisch, so kann die Direktion für die Anerkennung der Gleichwertigkeit das Absolvieren eines Praktikums verlangen.

Art. 13 Tätigkeitsfeld a) Allgemeines

Unter Vorbehalt von Artikel 86 des Gesetzes berechtigt die Bewilligung zur Ausübung eines Gesundheitsberufes ihre Inhaberinnen und Inhaber zur Ausübung derjenigen Tätigkeiten, für die sie im Rahmen der für die Berufsausübung verlangten Ausbildung die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

Art. 14 b) Logopädin-Orthophonistin, Logopäde-Orthophonist

¹Die Berufsausübungsbewilligung als Logopädin-Orthophonistin oder Logopäde-Orthophonist berechtigt ihre Inhaberin oder ihren Inhaber, im Bereich der klinischen Logopädie zu praktizieren und insbesondere die Leistungen nach Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung zu erbringen.

²Die Ausübung von pädagogisch-therapeutischer Logopädie bedarf keiner Bewilligung im Sinne des Gesundheitsgesetzes. Die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Sonderschulung bleiben vorbehalten.

Art. 15 c) Augenoptikerin, Augenoptiker

¹Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Ärztinnen und Ärzte können ausschliesslich Augenoptikerinnen und Augenoptiker mit eidgenössischem

Diplom aufgrund der höheren Fachprüfung die Untersuchung des Sehvermögens und die Anpassung von Kontaktlinsen vornehmen.

²Die Untersuchung des Sehvermögens und die Anpassung von Kontaktlinsen kann auch von Augenoptikerinnen und Augenoptikern, welche die höhere Ausbildung absolvieren, durchgeführt werden, unter Aufsicht und Verantwortung einer diplomierten Augenoptikerin oder eines diplomierten Augenoptikers.

³Kindern unter 16 Jahren dürfen Optikerinnen und Optiker erst nach einer vorgängigen ersten Untersuchung durch eine Augenärztin oder einen Augenarzt Korrektionsgläser, Kontaktlinsen oder andere Sehhilfen verschreiben.

2. KAPITEL

Institutionen des Gesundheitswesens

Art. 16 Betriebsbewilligungsverfahren a) Gesuch

¹Das Bewilligungsgesuch für den Betrieb einer Institution des Gesundheitswesens ist schriftlich an das Amt zu richten, unter Beilegung folgender Informationen und Dokumente:

- a) Name der Institution, der ihren Auftrag so genau wie möglich wiedergeben muss, um jede Verwechslung zu vermeiden;
- b) Statuten der Institution;
- c) Beschreibung des Auftrags und Konzept der Institution sowie genaue Daten über die Aufnahmekapazität;
- d) Name und Funktion sowie Ausbildungsnachweise und Lebenslauf der für den Betrieb verantwortlichen Personen;
- e) für den Betrieb vorgesehener Personalbestand (Gesundheitsfachleute, Verwaltungspersonal, technisches und/oder Hauswirtschaftspersonal), zusammen mit einem Organigramm;
- f) Beschrieb des Qualitätssicherungssystems;
- g) Reglement über die Aufenthaltsbedingungen und das Verfahren bei allfälligen Klagen von Patientinnen und Patienten;
- h) Gebäudepläne mit einer Beschreibung der Räumlichkeiten;
- i) Beschreibung der Anlagen und Apparate;
- j) alle weiteren Unterlagen oder Auskünfte, die vom Amt verlangt werden.

² Bei Vergrößerung oder Umbau einer bereits bewilligten Institution muss das Amt im Vorfeld der geplanten Änderungen informiert werden.

³ Die Direktion kann die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung einer Institution entsprechend ihrem Auftrag anpassen.

Art. 17 b) Erteilung

Die Direktion erteilt die Bewilligung aufgrund der Stellungnahme der betroffenen Dienststellen, nachdem diese wenn nötig die Institution inspiziert haben.

Art. 18 Dauer

Die Bewilligung wird grundsätzlich für fünf Jahre erteilt. Sie wird auf Gesuch hin erneuert, sofern die Voraussetzungen für ihre Erteilung nach wie vor erfüllt sind.

3. KAPITEL

Besondere Rechte und Pflichten

Art. 19 Behandlung der Patientendossiers

a) Bei Aufgabe der Tätigkeit oder des Betriebes

¹ Patientinnen und Patienten werden soweit möglich individuell oder allenfalls durch eine öffentliche Anzeige über die Aufgabe oder die Unterbrechung der Tätigkeit oder des Betriebs informiert. Dabei müssen die Patientinnen und Patienten eingeladen werden, ihr Dossier an sich zu nehmen oder hierfür eine Gesundheitsfachperson oder eine Institution des Gesundheitswesens zu bezeichnen.

² Die Gesundheitsfachperson und die Institution des Gesundheitswesens sind gehalten – unter ihrer Verantwortung und während der gesetzlichen Frist – die Dossiers, die nicht übergeben werden können, aufzubewahren.

Art. 20 b) Im Todesfall

Stirbt die Gesundheitsfachperson, so werden die Dossiers, die weder in der Praxis, Offizin oder Institution aufbewahrt noch den Patientinnen und Patienten oder anderen, hierfür bezeichneten Gesundheitsfachleuten übergeben werden können, der Aufsichtskommission anvertraut, die über die Hinterlegung, die Information der Patientinnen und Patienten durch eine öffentliche Anzeige, die Einzelheiten für die Einsicht und die Zerstörung der Dossiers befindet.

Art. 21 Haftpflichtversicherung

¹ Gesundheitsfachleute und Institutionen des Gesundheitswesens sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen, deren Mindestdeckung 3 Millionen Franken je Fall beträgt. Die Direktion kann jedoch für bestimmte Berufe oder Institutionen eine unter diesem Betrag liegende Versicherungsdeckung erlauben.

² Im Rahmen der Aufsicht über die Gesundheitsfachleute und die Institutionen des Gesundheitswesens kann das Amt zu jederzeit eine Kopie der Police oder eine vom Versicherer ausgestellte Bestätigung verlangen.

4. KAPITEL

Aufsicht

Art. 22 Inspektionen

¹ Die Direktion und ihre Dienststellen sind befugt, die Gesundheitsfachleute und die Institutionen des Gesundheitswesens ohne Vorankündigung zu inspizieren. Wenn nötig können sie Sachverständige oder spezialisierte Organismen zuziehen.

² Diese Behörden und die sie vertretenden Personen haben freien Zugang zu den Räumlichkeiten und Unterlagen, einschliesslich Patientendossiers, und können das Personal und die Patientinnen und Patienten anhören.

³ Sie können wenn nötig Sofortmassnahmen treffen.

5. KAPITEL

Besondere Bestimmungen

Art. 23 Übergangsbestimmung

¹ Die Bewilligungen für die Ausübung eines Gesundheitsberufes oder für den Betrieb einer Institution des Gesundheitswesens, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

² Vorbehalten bleibt es, den Betrieb einer Institution des Gesundheitswesens bei Erneuerung der Betriebsbewilligung den Anforderungen der Verordnung anzupassen.

Art. 24 Aufhebung

Das Reglement vom 21. November 2000 (SGF 821.0.12) über die Pflegeleistungserbringer und die Aufsichtskommission wird aufgehoben.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D.GAGNAUX